

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Buchpreisbindungsgesetz regelt zum Schutz des Kulturgutes Buch die Verpflichtung der Verlage, für den Verkauf von neuen Büchern an Letztabnehmer einen Preis festzusetzen und die Verpflichtung der Händler, beim Verkauf der Bücher an Letztabnehmer diesen festgesetzten Preis einzuhalten. Die Gewährung von Rabatten o.ä. durch den Verkäufer ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Gewährung von Rabatten oder Gutschriften bei über Online-Vermittlungsplattformen direkt an den Letztabnehmer vermittelten Verkäufen von preisgebundenen Büchern wird dagegen vom Buchpreisbindungsgesetz derzeit nicht erfasst. Gleichwohl kann dies zu einer Beeinträchtigung der Buchpreisbindung führen. Aus der Perspektive des Letztabnehmers spielt es letztlich keine Rolle, dass den Rabatt nicht der das Buch anbietende Händler gewährt (was eindeutig unzulässig wäre), sondern ein den Online-Verkauf vermittelnder Dritter.

Zum Schutz des Kulturgutes Buch ist es daher erforderlich, sicherzustellen, dass beim Verkauf der preisgebundenen Bücher gewährleistet ist, dass auch in diesen Fällen keine Beeinträchtigung der gesetzlichen Buchpreisbindung erfolgt.

B. Lösung

Durch Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes wird untersagt, bei einer gewerbsmäßigen oder geschäftsmäßigen Vermittlung des Verkaufs von preisgebundenen Büchern, dem Letztabnehmer eine Gutschrift oder einen Rabatt für den Kauf der Bücher zu gewähren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Der Vermittler des Verkaufs neuer Bücher muss lediglich preisgebundene Bücher von seinen Rabatt- oder Gutscheinaktionen bei der Vermittlung ausschließen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es wird durch das Gesetz keine Erhöhung des Preisniveaus für Bücher erwartet. Die Regelung zielt auf eine Einhaltung der Preisbindung für neue Bücher.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

§ 3 des Buchpreisbindungsgesetzes vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Regelungsinhalt wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig den unmittelbaren Verkauf von preisgebundenen Büchern an Letztabnehmer in Deutschland vermittelt, darf dem Letztabnehmer für das Zustandekommen des Kaufvertrages keine Gutschrift oder einen Rabatt auf den gebundenen Preis beim Kauf der Bücher gewähren.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Einhaltung der gesetzlichen Buchpreisbindung ist zum Schutz des Kulturgutes Buch erforderlich. Daher ist es unerlässlich, für die Einhaltung der Buchpreisbindung Sorge zu tragen. Bestimmte Fallkonstellationen, die laut Rechtsprechung bislang nicht vom Buchpreisbindungsgesetz erfasst sind, wie das Gewähren von Rabatten oder Gutschriften durch Vermittler, können jedoch die Buchpreisbindung untergraben, da der Letztabnehmer das Buch letztlich mit einem Rabatt oder Gutschein auf den festgesetzten Preis erwirbt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf untersagt für die Fallkonstellation der Vermittlung eines Verkaufs von preisgebundenen Büchern an Letztabnehmer die Gewährung von Rabatten oder Gutscheinen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Schutz des Buches als Kulturgut ist als ein zwingender Grund des Allgemeininteresses in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anerkannt. Eine etwaige Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit bzw. der Dienstleistungsfreiheit im Falle des grenzüberschreitenden gewerbs- oder geschäftsmäßigen Verkaufs an Letztabnehmer in Deutschland kann daher unionsrechtlich gerechtfertigt werden.

Es bestehen keine völkerrechtlichen Vereinbarungen, die dem Änderungsgesetz entgegenstehen.

VI. Gesetzesfolgen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf enthält keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand weder für die Verwaltung noch für die Wirtschaft.

5. Weitere Kosten

Eine Erhöhung des durchschnittlichen Preisniveaus für neue Bücher durch das Gesetz ist nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf stärkt das Ziel des Buchpreisbindungsgesetzes, durch einen Ausschluss des Preiswettbewerbs beim Buchverkauf an Verbraucherinnen und Verbraucher zum Schutz des Kulturgutes Buch beizutragen. Weitere Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

7. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet, eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 verpflichtet den Einzelhandel zur Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Preises für den Verkauf eines neuen Buches an Letztabnehmer. Die Änderung fügt in § 3 einen neuen Absatz 2 an. Der bisherige Regelungstext wird Absatz 1.

Zu Nummer 2

Der neu angefügte Absatz 2 untersagt bei einer gewerbsmäßigen oder geschäftsmäßigen Vermittlung des unmittelbaren Verkaufs von preisgebundenen Büchern, dem Letztabnehmer einen Gutschein oder einen Rabatt für den Kauf der Bücher zu gewähren. Dies betrifft Sachverhalte, bei dem der Verkäufer des Buches über den Vermittler ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgibt, das der Letztabnehmer unmittelbar annimmt. Mit der Gewährung von Rabatten oder Gutscheinen bei einer solchen gewerbs- oder geschäftsmäßigen Vermittlung eines Buchverkaufs wird die gesetzliche Vorgabe, dass der Verkauf von Büchern an Letztabnehmer nur zu dem vom Verlag festgesetzten Preis erfolgt,

untergraben. Insbesondere beim Online-Handel werden zunehmend auch Vermittlungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Dies hat mit Blick auf das Buchpreisbindungsgesetz zu Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit solcher Gutscheinktionen geführt. Die Rechtsprechung hat in der Konstellation der unmittelbaren Vermittlung des Buchverkaufs über eine Online-Plattform, bei der der das Buch verkaufende Buchhändler zwar den vollen – vom Verleger festgesetzten – Preis erhält, der Letztabnehmer in einer einmaligen, zeitlich befristeten Aktion einen Gutschein über 10% des Buchpreises von der Vermittlungsplattform erhält, keinen Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz gesehen. In dem dem Gericht vorliegenden Fall zahlte der Letztabnehmer den Kaufpreisanteil von 90% des mit den Verkäufern vereinbarten Kaufpreises. Die restlichen 10% zahlte die Online-Vermittlungsplattform an den Buchverkäufer. Der Buchverkäufer erhielt den Kaufpreis in voller Höhe des gebundenen Ladenpreises ohne Hinweis darauf, dass die Vermittlungsplattform einen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. (OLG Frankfurt a.M. Urteil vom 14.3.23 Az. 11 U 20/22). Der Buchhändler war nicht in die Rabattaktion des Vermittlers eingebunden.

Gleichwohl können solche Rabattaktionen dem Sinn und Zweck der Buchpreisbindung zuwiderlaufen. Ziel des Buchpreisbindungsgesetzes ist es, auf der Einzelhandelsstufe den Preiswettbewerb für neue Bücher zum Schutz des Buchs als Kulturgut auszuschließen (§ 1). Aus der Perspektive des Letztabnehmers spielt es letztlich keine Rolle, dass den Rabatt nicht der das Buch anbietende Händler gewährt (was eindeutig unzulässig wäre), sondern ein den Online-Verkauf vermittelnder Dritter. Der Letztabnehmer kann über die Vermittlungsplattform von einem Buchhändler angebotene verlagsneue Bücher zu einem Preis erwerben, der unter dem gebundenen Preis liegt.

Zum Schutz des Kulturgutes Buch ist es daher erforderlich, sicherzustellen, dass beim Verkauf der preisgebundenen Bücher gewährleistet ist, dass keine Beeinträchtigung der gesetzlichen Buchpreisbindung erfolgt. Diese wäre gegeben, wenn bei über Online-Vermittlungsplattformen direkt an den Letztabnehmer vermittelten Verkäufen auf preisgebundene Bücher Gutscheine oder Rabatte gewährt werden. Dem tritt der neue Absatz 2 entgegen. Der unmittelbare Vermittler des Verkaufs neuer Bücher wird dadurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da er lediglich preisgebundene Bücher von seinen Rabatt- oder Gutscheinktionen bei der Vermittlung ausschließen muss.

Das Verbot von Gutscheinen oder Rabatten für die Verkaufsvermittlung dient somit dem Erhalt eines breiten Buchangebots sowohl im Online- als auch im stationären Buchhandel.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.